

# Umfang bestimmt Vollmachtgeber

## Individuell auf den Aussteller zugeschnitten – Betreuungsvollmacht (Teil 3)

Den Umfang der Betreuungsvollmacht, die die Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht vermeiden soll, bestimmt allein der Vollmachtgeber. Für die Bereiche allerdings, die von der Vollmacht nicht umfasst sind, kann das Vormundschaftsgericht zusätzlich einen Betreuer einsetzen, falls es dies für erforderlich erachtet.

Der Umfang der Betreuungsvollmacht hängt in erster Linie von der Lebenssituation und den persönlichen Bedürfnissen des Vollmachtgebers ab. Eine gute Betreuungsvollmacht ist deshalb individuell auf ihren Aussteller zugeschnitten. Es wird kaum zwei identische Vollmachten geben, es sei denn, Personen setzen sich gegenseitig als Bevollmächtigte ein. Selbst dann kann jede Vollmacht unterschiedliche Regelungen enthalten, da beispielsweise jeder andere Regelungen zur Verwaltung seines Vermögens trifft.

Die umfassende Betreuungsvollmacht enthält Regelungen zu folgenden Themenkreisen: Zur Vermögenssorge gehört selbstverständlich das Recht des Bevollmächtigten, über Schließfächer, Depots und Bankkonten des Vollmachtgebers zu verfügen, also etwa Abhebungen, Einzahlungen und Überweisungen vorzunehmen. Aber auch die Kündigung von Verträgen und die Auflösung bzw. Neueröffnung von Konten kann unter die Vermögenssorge fallen. Hier kann der Vollmachtgeber festlegen, ob der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Schenkungen vorzunehmen und, wenn ja, ob diese der Höhe nach auch über Anstands- und Pflichten-schenkungen, wie etwa Geburtstags- oder Hochzeitsgeschenke, hinausgehen dürfen. Der Vollmachtgeber kann hier festlegen, in welchem Umfang der Bevollmächtigte über sein Vermögen ver-

fügen, Gegenstände und insbesondere Immobilien veräußern darf.

Die Personensorge umfasst die Vertretung des Vollmachtgebers bei allen persönlichen Entscheidungen über sein Wohlergehen. Hierunter fällt zum einen die Bestimmung über den Aufenthalt des Vollmachtgebers. Relevant wird dies meist dann, wenn aus gesundheitlichen Gründen der Umzug in ein Pflegeheim ansteht. Der Bevollmächtigte bestimmt nicht nur den Zeitpunkt der Heimaufnahme und schließt den Heimvertrag ab, sondern er legt auch fest, in welches Pflegeheim der Betreute aufgenommen wird. Selbstverständlich können dem Vollmachtgeber in der Betreuungsvollmacht entsprechende Wünsche mitgeteilt und Weisungen an die Hand gegeben werden.

Zum anderen fällt unter die Personensorge die Sorge für die Gesundheit des Vollmachtgebers. Der Bevollmächtigte entscheidet dann für den Vollmachtgeber über die Durchführung ärztlicher Maßnahmen und willigt für ihn in die entsprechenden Untersuchungen ein. Auch die Entscheidung über die Verabreichung schwerer Schmerzmittel, insbesondere mit lebensverkürzender Wirkung, trifft der Vollmachtnehmer. Selbstverständlich kann der Vollmachtgeber diesem entsprechende Weisungen, die seinem eigenen Willen und seiner eigenen Lebensanschauung entsprechen, an die Hand geben.

Wer allen Eventualitäten vorbeugen möchte, erstellt neben der Betreuungsvollmacht, welche die Funktion einer Vorsorgevollmacht erfüllt, noch eine Betreuungsverfügung. In dieser wird für den Fall, dass das Vormundschaftsgericht zusätzlich zu dem Bevollmächtigten einen Betreuer bestellt, dessen Per-

son festgelegt. Es ist aber auch möglich hier anzugeben, wen das Vormundschaftsgericht keinesfalls als Betreuer einsetzen soll. Das Gericht ist grundsätzlich an all diese Vorgaben gebunden. Selbstverständlich gibt es auch die Möglichkeit zu bestimmen, dass der in der Betreuungsvollmacht Bevollmächtigte auch als Betreuer einzusetzen ist.

In einer Patientenverfügung hingegen bestimmt der Aussteller ärztliche Maßnahmen, vor allem Beginn oder Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung für den Fall, dass er seinen Willen in der entsprechenden Situation nicht mehr selbst äußern kann. Deren Inhalt ist überwiegend medizinischer Natur. Konkrete Behandlungsmaßnahmen werden festgelegt bzw. ausgeschlossen.

Wichtig ist sicherzustellen, dass dieser in der Patientenverfügung niedergelegte Wille im Zweifel auch von jemandem durchgesetzt werden kann. Dies ist sinnvollerweise die Person, welcher Betreuungsvollmacht erteilt wird. Die Möglichkeit zur Durchsetzung der Patientenverfügung ist dann Teil der in der Betreuungsvollmacht geregelten Personensorge.

### ■ Info

*Die Artikelserie zur Betreuungsvollmacht wird 14-tägig fortgesetzt. Autorin ist Elke Sander, geb. 1968 in München, seit 1996 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Schwerpunkte ihrer Kanzlei in Waldmünchen, Lenkenhütte 1, sind Vorsorgeberatung, einschließlich der gesamten Nachfolgeplanung (unter anderem Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung), Erbrecht, Unternehmensnachfolge und Arbeitsrecht. Weitere Infos unter [www.anwalt-sander.de](http://www.anwalt-sander.de)*